

UMSETZUNGSPROBLEME VON SAFE HARBOR

*Webinar Safe Harbor, Weblaw, Bern
Montag, 2. November 2015*

Erich Schweighofer

Universität Wien
<http://rechtsinformatik.univie.ac.at>

ÜBERBLICK

- Stellungnahme der Europäischen Kommission
- Stellungnahme der Artikel 29 Gruppe
- Position des US-Handelsministeriums
- Verhandlungen USA-EU „Neues Safe Harbor-Arrangement“
- Estoppel
- Problem des Datenzugriffs staatlicher Behörden für Zwecke der Verbrechensbekämpfung, Gefahrenabwehr und nationalen Sicherheit
- Vertragserfüllung
- Zustimmung
- Standardvertragsklausel
- Binding Corporate Rules
- Schlussfolgerungen

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

- Erster Vizepräsident Timmermans und Kommissarin Jourová am 6.10.2015
- Bedeutung der transatlantischen Datenströme
- Bestätigung der Grundrechte auf Datenschutz und Privatsphäre
- Datentransfer nur bei ausreichenden Schutzmechanismen
- Kommission verhandelt derzeit ein neues Safe Harbor-Arrangement; Rs. *Schrems* stärkt Verhandlungsposition der Europäischen Kommission
- Datentransfergrundlage bis zu einem neuen Abkommen: Standardvertragsklauseln, Binding Corporate Rules, Vertragserfüllung, wichtige öffentliche Interessen, vitale Interessen des Betroffenen, Zustimmung

STELLUNGNAHME DER ARTIKEL 29 GRUPPE; DATENSCHUTZBEHÖRDEN

- Statement vom 16. Oktober 2015
 - Datentransfergrundlage bis zu Neuem Safe Harbor-Arrangement: Standardvertragsklauseln, Binding Corporate Rules, Vertragserfüllung, wichtige öffentliche Interessen, vitale Interessen des Betroffenen, Zustimmung
 - Prüfung nötig, welche Instrumente im Hinblick auf die Massenüberwachung überhaupt zulässig sind
 - Verbesserung der Datenschutzregelungen bis 31.1.2016; danach sind Vollstreckungsmaßnahmen vorgesehen
- Datenschutzbehörden
 - Abwarten, offensiv (ULD Schleswig-Holstein), pragmatisch

POSITION DES US- HANDELSMINISTERIUMS

- Safe Harbor-Registrierung ist weiterhin offen
 - **Advisory:**”On October 6, 2015 ...[Rs. Schrems]
“In the current rapidly changing environment, the Department of Commerce will continue to administer the Safe Harbor program, including processing submissions for self-certification to the Safe Harbor Framework. If you have questions, please contact the European Commission, the appropriate European national data protection authority, or legal counsel.”

VERHANDLUNGEN USA-EU NEUES SAFE HARBOR-ARRANGEMENT

- Verhandlungen seit 2013
- Verhandlungstexte nicht verfügbar
- Rechtsschutz: ähnliche Regelung wie „Umbrella Agreement“ angedacht?
- Zugriff öffentlicher Behörden auf Daten: welcher Standard ist nun nach der Rs. Schrems ausreichend?
 - Kein Verstoß gegen den Wesensgehalt von Art. 7 EU Grundrechtecharta
 - Kein Verstoß gegen den Rechtsschutz nach Art. 47 EU Grundrechtscharta

ESTOPPEL

- Safe Harbor Arrangement, kein völkerrechtliches Abkommen
- Der Verhandlungsprozess zwischen den USA und der EU hat eine bilaterale Lösung geschaffen, die von der Kommission mit der Safe Harbor-Entscheidung umgesetzt wurde. Die EU kann von dieser Praxis nicht einseitig abweichen, weil die Vertragspartner gutgläubig darauf vertrauen können (*estoppel*-Prinzip).
- USA haben durch die Massenüberwachung den guten Glauben verloren und Ziel und Zweck des Verhandlungsprozesses verletzt.
- Die EU hat mit der einseitigen Aufhebung der Safe Harbor-Entscheidung der Möglichkeit begeben, die Verletzung von *estoppel* zu beanstanden.
- Die Positionen für den Verhandlungsprozess für ein neues Safe Harbor-Arrangement wurden durch die EuGH-Entscheidung *Schrems* neu definiert; letztlich stehen konträre Rechtspositionen gegenüber. Es gibt keinen Vertrauensschutz für den langjährigen Verhandlungsprozess mehr.

PROBLEM DES DATENZUGRIFFS STAATLICHER BEHÖRDEN FÜR ZWECKE DER VERBRECHENSBEKÄMPFUNG, GEFAHRENABWEHR UND NATIONALEN SICHERHEIT (1)

- Völkerrechtlicher Grundsatz, abgeleitet aus der staatlichen Souveränität auf dem jeweiligen Territorium; bestätigt durch eine Vielzahl internationaler Abkommen
- Sonderregeln für Datennutzung und Datenschutz
 - Z.B. Interpol
- EuGH Rs. *Schrems*
 - Rz 94: „Insbesondere verletzt eine Regelung, die es den Behörden gestattet, generell auf den Inhalt elektronischer Kommunikation zuzugreifen, den Wesensgehalt des durch Art. 7 der Charta garantierten Grundrechts auf Achtung des Privatlebens (vgl. in diesem Sinne Urteil Digital Rights Ireland u. a., C-293/12 und C-594/12, EU:C:2014:238, Rn. 39).“

PROBLEM DES DATENZUGRIFFS STAATLICHER BEHÖRDEN FÜR ZWECKE DER VERBRECHENSBEKÄMPFUNG, GEFAHRENABWEHR UND NATIONALEN SICHERHEIT (2)

- Rz 95: „Desgleichen verletzt eine Regelung, die keine Möglichkeit für den Bürger vorsieht, mittels eines Rechtsbehelfs Zugang zu den ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu erlangen oder ihre Berichtigung oder Löschung zu erwirken, den Wesensgehalt des in Art. 47 der Charta verankerten Grundrechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz.“
- Prinzipien für Datenzugriff von Sicherheitsbehörden
 - Rechtliche Determinierung der Eingriffsbefugnisse mit Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots
 - Ausreichender Rechtsschutz
 - Problem anlasslose Massenüberwachung: Nach dem EuGH ist diese immer unzulässig, weil sie in den Wesensgehalt von Art. 7 EU Grundrechtscharta eingreift.

PROBLEM DES DATENZUGRIFFS STAATLICHER BEHÖRDEN FÜR ZWECKE DER VERBRECHENSBEKÄMPFUNG, GEFAHRENABWEHR UND NATIONALEN SICHERHEIT (3)

- Verbrechenverhütung: ja, aber Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Gefahrenabwehr: ja (?), aber strenger Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Überwachung wegen Gefährdung nationaler Sicherheit: eher nein (?), weil ausreichende gesetzliche Determinierung und Rechtsschutzerfordernisse schwerlich zu erbringen sind
- Explizite Zustimmung zu Zugriffsrisiko in Drittstaat: eher ja bei bloß möglichen Zugriffen, eher nein bei realen Zugriffen (Datenimporteur hat „Praxis“)
- ULD: nicht möglich, weil Einwilligung unzulässig ist, wenn Wesensgehalt von Art. 7 EU Grundrechtecharta verletzt wird; Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB

VERTRAGSERFÜLLUNG

- Datenübermittlung ist zulässig für die Erfüllung eines Vertrags zwischen dem Betroffenen und dem Datenimporteur
- Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betroffenen getroffen worden sind
- Datenübermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines Vertrags im Interesse des Betroffenen

ZUSTIMMUNG

- Einwilligung des Betroffenen „ohne jeden Zweifel“
 - Zwecke der Verarbeitung; Risiken der Datenverarbeitung bzw. den damit verbundenen Verzicht auf ein gleichwertiges bzw. angemessenes Schutzniveau; Information über US-staatliche Zugriffsbefugnisse und fehlende Rechtsschutzmöglichkeiten
- Jederzeitiger Widerruf möglich

STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

- Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer (2001/497/EG) bzw. Alternative Standardvertragsklauseln (2004/915/EG)
- Standardvertragsklauseln für die Weitergabe personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern (2010/87/EG)
- Problem bei derzeitigem Datenzugriff der US-Behörden:
 - Der Datenimporteur muss gegenüber dem europäischen Datenexporteur garantieren, dass keine Gesetze ihm die Befolgung der Anweisungen des Datenexporteurs und die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen.
 - Dies kann er eigentlich nicht zusichern; insbes., solange es keinen Rechtsschutz gibt.

BINDING CORPORATE RULES (VERBINDLICHE UNTERNEHMENSINTERNE VORSCHRIFTEN)

- Datentransfer innerhalb von Transnationalen (Multinationalen) Unternehmen
- Beachtung der Prinzipien des Datenschutzes
- Maßnahmen zur Durchsetzung und Verbindlichkeit der Regeln
- Haftungsregeln
- Details zu Übermittlungsvorgängen

- Arbeitsdokumente der Artikel 29-Gruppe

- Genehmigungsverfahren
 - Zentrale Datenschutzbehörde
 - System der gegenseitigen Anerkennung mit 19 Ländern
 - Stellungnahme der anderen Länder

Langwieriges Verfahren, wenig geeignet für kurzfristige Lösungen

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- EuGH-Urteil *Schrems* bringt europäische Datenexporteure in eine schwierige Lage; wenn auch die Europäische Kommission bzw. die Artikel 29 Gruppe faktisch eine Übergangsfrist gewährt haben.
- Letztlich ist die Praxis der zuständigen Datenschutzbehörde entscheidend; diese kann abwartend, pragmatisch oder auch offensiv sein (ULD).
- Verhandlungen USA-EU „Neues Safe Harbor-Arrangement“: werden noch etwas dauern
- Problem des Datenzugriffs US-staatlicher Behörden für Zwecke der Verbrechensbekämpfung, Gefahrenabwehr und nationalen Sicherheit ungelöst
- Nur das Instrument der Vertragserfüllung erscheint unproblematisch; bei allen anderen Instrumenten – Zustimmung, Standardvertragsklauseln, Binding Corporate Rules – muss die Frage des Datenzugriffs US-staatlicher Behörden als unlösbar ausgeklammert werden. Trotzdem: viel besser als keine rechtliche Lösung des Datenverkehrs.

**DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!
MERCI POUR VOTRE ATTENTION!
THANK YOU FOR YOUR ATTENTION!**

Erich Schweighofer
Universität Wien
Arbeitsgruppe Rechtsinformatik

Wiener Zentrum für Rechtsinformatik

erich.schweighofer@univie.ac.at
<http://rechtsinformatik.univie.ac.at>



Jusletter IT
<http://www.jusletter-it.eu>



DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!
MERCI POUR VOTRE ATTENTION!
THANK YOU FOR YOUR ATTENTION!

- Intelligence Services & Law, 26.11.2015, Wien
- JURIX2015 CEILI Workshop on Legal Data Analysis, 9.12.2015, Braga
- KnowRi§ght 2016, 26.1.2016, Brüssel
- IRIS2016 Internationales Rechtsinformatik Symposium 2016, 25.-27.2.2016, Universität Salzburg